

Statuten

des Vereins

bauenaargau

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „bauenaargau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen in bauwirtschaftlichen Fragen, die Koordination des gemeinsamen Vorgehens bei der Wahrnehmung von allgemeinen Interessen der Bauwirtschaft und die Information der Behörden und der Öffentlichkeit über die Anliegen der Bauwirtschaft.

III. Mitgliedschaft bei bauenschweiz

Art. 3

bauenaargau ist Mitglied von bauenschweiz, der Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Dem Verein können Wirtschafts- und Fachverbände sowie Einzelfirmen der aargauischen Bauwirtschaft angehören.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Seine Entscheidung ist endgültig.

Art. 5

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

V. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahrs statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- e. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- g. Entscheidung über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- h. Änderung der Statuten
- i. Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Déchargeerteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Hauptgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Baunebengewerbe und Zulieferer sollen angemessen vertreten sein.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die von der Generalversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

Bei Stimmgleichheit kann die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid geben.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Präsidentin oder Präsident
- b. Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- c. Aktuarin oder Aktuar
- d. Kassierin oder Kassier
- e. Weitere(n) Vorstandsmitgliedern

Ämterkumulationen sind zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem andern Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- b. Erlass von Reglementen
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d. Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin oder der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Die Generalversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber der Kassierin oder dem Kassier und dem Vorstand.

VI. Vereinsvermögen und Haftung

Art. 18

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Veranstaltungsbeiträgen, Schenkungen und Vermächtnissen zusammen.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderung und Auflösung

Art. 20

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VIII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. Juni 2013 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Sie lösen die Konferenzregelung vom 31. März 1977 ab.

Aarau, 12. Juni 2013

bauenaargau

Präsident Geschäftsführer

Richard Meyer Peter Fröhlich